
S 2 AL 2473/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zum Erwerb von Anwartschaftszeiten durch im arbeitsgerichtlichen Vergleich erlangte weitere Lohnzahlungen nach dem leistungsrechtlichen Ende des Beschäftigungsverhältnisses und während des Bezugs eines Restanspruchs von Arbeitslosengeld.
Leitsätze	1.) Für die Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis gemäß § 24 SGB III der Versicherungspflicht unterliegt, ist ausschließlich der beitragsrechtliche Beschäftigungsbegriff maßgeblich (Fortsetzung von SG Karlsruhe, Urteil vom 23. Mai 2017 - S 2 AL 1779/16 -, juris). 2.) Der übereinstimmende Wille zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist nicht in jedem Fall alleinige Voraussetzung für das Fortbestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses (insoweit Abweichung von BSG, Urteil vom 04. Juli 2012 - B 11 AL 16/11 R -, SozR 4-4300 § 123 Nr 6). Wird um die Rechtmäßigkeit der Kündigung des Arbeitgebers (ohne entsprechenden Fortsetzungswillen) in einem arbeitsgerichtlichen Prozess, als dessen Ergebnis sich durch Vergleich oder Urteil bei Annahmeverzug des Arbeitgebers ein nach der Einstellung der Arbeit liegendes Ende des Arbeitsverhältnisses ergibt, gestritten, ist allein dieser Zeitpunkt auch für das Ende des Versicherungspflichtverhältnisses maßgeblich, denn auch in diesem Fall

liegt ein ausreichender Vollzug des Beschäftigungsverhältnisses vor (insoweit Anschluss an BSG, Urteil vom 24. September 2008 – [B 12 KR 22/07 R](#) –, [SozR 4-2400 § 7 Nr 9](#)).

3.) Einschränkungen beim Erwerb von Anwartschaftszeiten ergeben sich allein aus [§ 142 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) und aus Beginn, Ende und ggfs. Verkürzung der Rahmenfrist nach [§ 143 SGB III](#).

4.) Soweit sich ein Versicherter bereits persönlich arbeitslos meldet, bevor eine neue Anwartschaftszeit erfüllt ist, beginnt eine neue Rahmenfrist gleichwohl erst dann zu laufen, wenn auch die allein beitragsrechtlich zu bestimmende Anwartschaftszeit als Voraussetzung für einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt ist; die vorherige Bewilligung eines unverbrauchten Restanspruchs hat hingegen keinen Einfluss auf die Entstehung einer neuen Rahmenfrist (Abweichung von BSG, Urteil vom 11. Dezember 2014 – [B 11 AL 2/14 R](#) –, [SozR 4-4300 § 124 Nr 6](#)).

5.) Der Erwerb weiterer Anwartschaftszeiten durch im arbeitsgerichtlichen Verfahren erreichte Gehaltszahlungen ist parallel zum Bezug eines unverbrauchten Restanspruchs auf Arbeitslosengeld möglich.
[§§ 24, 142, 143 SGB III](#)

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 2 AL 2473/20
10.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 13 AL 1618/22
-

3. Instanz

Datum

-

Â

Tenor:

Die beiden Â
Ablehnungsbescheide vom
04.05.2020 in der Fassung
des nicht aufgehobenen
Ablehnungsbescheids vom
21.07.2020 in der Gestalt
des Widerspruchsbescheids
vom 22.07.2020 in der
Fassung der Bescheide vom
02.10.2020 werden
abgeÂndert und die
Beklagte zu verurteilt, dem
KlÂnger fÂ¼r die Zeit ab
dem 16.10.2020
Arbeitslosengeld nach den
gesetzlichen Vorgaben zu
gewÂhren.

Die Beklagte hat dem
KlÂnger dessen
auÂergerichtliche Kosten
zu erstatten.

Â

Â

Â

GrÂnde:

Tatbestand

Die Beteiligten streiten zuletzt darÂber,
ob dem KlÂnger ab dem 16.10.2019 ein
neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld
zusteht oder lediglich ein Restanspruch
von 12 Tagen zu bewilligen ist.

Die Beklagte bewilligte dem KlÂnger mit
Bescheid vom 28.07.2017 bei einem
Anspruchsbeginn am 01.07.2017 und
einer Anspruchsdauer von 360
Kalendertagen Arbeitslosengeld bei
Arbeitslosigkeit in HÂhe von 42,38Â â¼ (â¼
(Auszahlungsbetrag) unter
BerÂcksichtigung eines
Bemessungsentgelts von 95,77 â¼, der

Lohnsteuerklasse II, der Lohnsteuertabelle 2017 und einem Prozentsatz von 67 %. Diese Bewilligung änderte die Beklagte mit diversen Bescheiden ab und gewährte zuletzt mit Änderungsbescheid vom 13.09.2018 nach Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für die anschließenden 30 Tage (Restanspruch) bei Anspruchsbeginn am 20.09.2018 und Anspruchsende am 19.10.2019 Arbeitslosengeld in Höhe von weiterhin 42,38 €.

Mit Aufhebungsbescheid vom 08.10.2018 hob die Beklagte die Bewilligung wegen von Arbeitslosengeld ab dem 08.10.2018 wegen Aufnahme einer Beschäftigung auf.

Am 11.10.2018 schloss der Kläger einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer neuen Arbeitgeberin bei Beginn der Tätigkeit am 08.10.2018 ab.

Mit Schreiben vom 10.09.2019 kündigte die Arbeitgeberin (ein Omnibusunternehmen, bei welchem der Kläger als Fahrer beschäftigt gewesen ist) dem Kläger außerordentlich zum 10.09.2019, hilfsweise zum 15.10.2019. Der Kläger habe am 30.09.2019 einen PKW unter Alkoholeinfluss geführt. Bei der Blutentnahme sei festgestellt worden, dass die Blutalkoholkonzentration 1,77 Promille betragen habe. Der Führerschein sei von der Polizei beschlagnahmt worden. Zwar sei der Kläger nicht im Dienst alkoholisiert gefahren. Der hohe Promillewert lasse jedoch stark an der Zuverlässigkeit als Berufskraftfahrer zweifeln und mache eine weitere Beschäftigung unzumutbar.

Am 12.09.2019 meldete sich der Kläger mit Wirkung zum 15.10.2019 bei der Beklagten persönlich arbeitslos und

unterzeichnete das Antragsformular auf Arbeitslosengeld am 16.10.2019.

Die Beklagte forderte zur Prüfung des Eintritts einer Sperrzeit Unterlagen an.

Das Arbeitsgericht Paderborn stellte mit Versumnisurteil vom 03.03.2020 fest, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 10.09.2019 weder zum 10.09.2019, noch zum 15.10.2019 endete und die Arbeitgeberin den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens als Busfahrer weiter beschäftigte. Der Arbeitgeber legte in der Folge Einspruch ein und beschäftigte den Kläger trotz des Urteils nicht weiter.

In der Folge zeigte der Kläger unter dem 03.04.2020 nach [§ 38 Abs. 1 S. 3 SGB III](#) erneut seine Arbeitslosigkeit an und legte den am 08.04.2020 unterzeichneten Antragsvordruck vor.

Mit Bescheid vom 04.05.2020 lehnte die Beklagte den Antrag auf Arbeitslosengeld ab. Zur Begründung führte die Beklagte aus, der Kläger arbeite 15 Stunden und sei deshalb nicht arbeitslos.

Mit weiterem Bescheid vom 04.05.2020 lehnte die Beklagte den Antrag auf Arbeitslosengeld ab.

Hiergegen ließ der Kläger anwaltlich Widerspruch einlegen.

Die Beklagte schätzte ein, der Kläger stehe weiterhin nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, der Arbeitgeber weigere sich faktisch, die Arbeitskraft anzunehmen und Gehalt zu zahlen.

Der Kläger ließ zur Begründung

seines Widerspruchs vortragen, er werde weder beschäftigt noch bezahlt.

Die Beklagte schätzte weiter ein, dass die Entscheidung über den Eintritt einer Sperrzeit bis zum Gültetermin am 28.07.2020 ruhen solle, der Kläger jedoch widersprochen habe. Die Ablehnung sei nicht richtig, über die Sperrzeit sei zu entscheiden. Bei Eintritt einer Sperrzeit mindere sich der (Rest-) Anspruch und erschöpfe diesen gänzlich, da seit dem 01.07.2017 kein neuer Anspruch entstanden sei.

Mit Bescheid vom 21.07.2020 (am 22.03.2022 aufgehoben) verfügte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen in der Zeit vom 11.09.2019 bis 03.12.2019.

Mit Ablehnungsbescheid vom 21.07.2020 (am 22.03.2022 aufgehoben) lehnte die Beklagte den Antrag vom 16.10.2019 ab.

Mit weiterem Ablehnungsbescheid vom 21.07.2020 lehnte die Beklagte den Antrag vom 08.04.2020 erneut ab. Zur Begründung führte die Beklagte jeweils an, der am 01.07.2017 entstandene Anspruch auf Arbeitslosengeld sei erschöpft. Seither sei der Kläger weniger als 12 Monate versicherungspflichtig gewesen und habe keine neue Anwartschaftszeit erfüllt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.07.2020 wies die Beklagte die Widersprüche gegen die Ablehnungsbescheide vom 04.05.2020 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 21.07.2020 sowie des Sperrzeitbescheids gleichen Datums zurück. Mit den Bescheiden vom 04.05.2020 habe die Beklagte die mit Wirkung vom 15.10.2019 und mit Wirkung zum 03.04.2020 gestellten

Anträge auf Arbeitslosengeld abgelehnt. Nachdem das Arbeitsgerichtsverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen gewesen sei, habe man das Ruhen des Widerspruchsverfahrens vorgeschlagen, was der Bevollmächtigte abgelehnt habe. Die angefochtenen Entscheidungen seien daraufhin mit den Bescheiden vom 21.07.2020 dahingehend abgeändert worden, dass den Anträgen auf Arbeitslosengeld auch weiterhin nicht entsprochen werden könne. Zudem sei in der Zeit vom 11.09.2020 bis 03.12.2020 eine Sperrzeit eingetreten, die zu einer Minderung der Anspruchsdauer führe. Aufgrund der Minderung der Anspruchsdauer sei der bereits am 01.07.2017 entstandene Anspruch auf Arbeitslosengeld erschlüpft. Seither sei der Widerspruchsführer weniger als zwölf Monate versicherungspflichtig gewesen und habe deshalb keine neue Anwartschaftszeit erfüllt. Diese Bescheide sind nach [§ 86](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden. Der Widerspruch sei zulässig, jedoch nach Erlass der Gegenstandsbescheide nicht mehr begründet. Das Beschäftigungsverhältnis bei dem Omnibusunternehmen sei vom Arbeitgeber am 10.09.2019 fristlos bzw. hilfsweise mit einer Frist von vier Wochen zum 15.10.2020 wegen vertragswidrigen Verhaltens des Klägers gelöst worden. Das vertragswidrige Verhalten sei darin zu sehen, dass der Widerspruchsführer einen PKW unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr geführt habe. Bei einer festgestellten Blutalkoholkonzentration von 1,77 Promille sei daraufhin der Führerschein von der Polizei beschlagnahmt worden. Ein wichtiger Grund habe auch nach den Angaben des Klägers in seiner Stellungnahme zur Kündigung nicht vorgelegen. Das von ihm zu vertretende

Unvermögen, seinen Vertragspflichten nachzukommen, stelle nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein vertragswidriges Verhalten im Sinne der Sperrzeitregelung dar (BSG vom 25.08.1981, [7 RAr 44/80](#)). Als Kraftfahrer habe der Kläger dafür zu sorgen, nach Straßenverkehrsrecht hierzu berechtigt zu bleiben. Gegenüber dem Arbeitgeber sei er verpflichtet, jegliche Verkehrsverstöße zu unterlassen, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen könnten. Der Besitz der Fahrerlaubnis sei die Geschäftsgrundlage für die Erfüllung des Arbeitsvertrags. Er habe deshalb die Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt. Nach der BSG-Rechtsprechung sei entscheidend, dass die drohende Entwicklung des Eintritts von Arbeitslosigkeit dem Arbeitslosen bekannt sein musste, ihm mithin vorzuwerfen ist, diese Entwicklung nicht berücksichtigt zu haben. Es habe sich dem Kläger aufdrängen müssen, dass er im Falle eines Führerscheinverlusts nicht weiter im Betrieb eingesetzt werden könne. Der Kläger habe bereits am 01.07.2017 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von insgesamt 360 Tagen erworben. Dieser Anspruch sei bis auf eine Restanspruchsdauer von 12 Tagen vollständig erfüllt und damit verbraucht. Der Restanspruch sei aufgrund der eingetretenen Sperrzeit und der sich daraus resultierenden Minderung der Anspruchsdauer (84 Tage) bereits erschöpft ([ÄS 148 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 SGB III](#)). Ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld sei nicht entstanden, da der Kläger in der maßgeblichen Rahmenfrist vom 02.07.2019 bis 11.09.2019 (sic) nur 338 Tage versicherungspflichtig im Sinne der [ÄS 24, 26 und 28a SGB III](#) gewesen sei. Der Kläger habe daher keine neue Anwartschaftszeit erfüllt, weil er nicht

mindestens zwölf Monate (=360 Kalendertage) in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden habe. Ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld sei nicht entstanden.

Am 28.07.2020 verglich sich der Kläger mit der Arbeitgeberin vor dem Arbeitsgericht Pforzheim dahingehend, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der ordentlichen fristgerechten Kündigung aus betrieblichen Gründen wegen des Fehlens einer Weiterbeschäftigungsmöglichkeit mit Ablauf des 15.10.2019 geendet habe. Die Parteien seien sich einig, dass das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden einer Partei geendet habe (§ 1 des Vergleichs). Der Kläger erhalte eine Abfindung von 1.500,00 € Brutto nach § 9, 10 KSchG (§ 2 des Vergleichs). Für den Abrechnungszeitraum September 2019 verpflichtete sich die Arbeitgeberin Vergütungsansprüche von 2.800,00 € abzüglich bereits gezahlter Vergütung und abzüglich etwaig auf die Beklagte oder andere Sozialversicherungsträger übergegangene Ansprüche abzurechnen und auszuzahlen (§ 3 des Vergleichs). Für den Abrechnungszeitraum 01.10.2019 bis 15.10.2019 verpflichtete sich die Arbeitgeberin Vergütungsansprüche von 1.400,00 € abzüglich bereits gezahlter Vergütung und abzüglich etwaig auf die Beklagte oder andere Sozialversicherungsträger übergegangene Ansprüche abzurechnen und auszuzahlen (§ 4 des Vergleichs). Urlaubsansprüche waren erfüllt (§ 5 des Vergleichs).

Am 29.07.2020 ließ der Kläger gegen den Ablehnungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 21.07.2020 Widerspruch einlegen. Im Arbeitsgerichtlichen Verfahren sei die

außßerordentliche K ndigung f r
unwirksam erkl rt worden. Zudem habe
die Arbeitgeberin einr umen m ssen,
dass die K ndigung nicht wegen
Verschuldens des Kl gers
ausgesprochen worden sei.

Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom
31.07.2020 wies die Beklagte den
Widerspruch als unzul ssig zur ck.
Die Ablehnungsbescheide seien nach [ s
86 SGG](#) Gegenstand des
Widerspruchsbescheids vom 22.07.2020
geworden, ein weiterer Widerspruch sei
nicht m glich.

Die Beklagte holte eine neue
Arbeitgeberbescheinigung nach [ s 312
SGB III](#) ein.

Am 24.08.2020 hat der Kl ger die
vorliegende Klage zum Sozialgericht
Karlsruhe erheben lassen und der Klage
den Widerspruchsbescheid vom
22.07.2020 beigelegt.

Mit  nderungsbescheid (sic) vom
02.10.2020 hat die Beklagte dem Kl ger
bei einem Anspruchsbeginn am
12.09.2019 bei einer (Rest-)
Anspruchsdauer von 12 Tagen
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit f r
die Zeit vom 16.10.2019 bis 27.10.2019
in H he von 47,62  
(Auszahlungsbetrag) unter
Ber cksichtigung eines
Bemessungsentgelts von 95,77  , der
(ge nderten) Lohnsteuerklasse III, der
Lohnsteuertabelle 2017 und einem
Prozentsatz von 67 % bewilligt. In der Zeit
vom 12.09.2019 bis 15.10.2019 ruhe der
Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen des
Bezugs von Arbeitsentgelts nach [ s 157
Abs. 1 SGB III](#).

Mit weiterem Bescheid vom 02.10.2020
hat die Beklagte mitgeteilt, dass ein
Erstattungsanspruch wegen in der Zeit

vom 16.10.2019 bis 27.10.2019
erbrachtem Arbeitslosengeld II mit 541,44
â€ erfÃ¼llt worden sei und der
Anspruch auf Arbeitslosengeld insoweit
nach [Â§ 107 SGB X](#) als erfÃ¼llt gelte.

Mit Schreiben vom 02.11.2020 hat der
KlÃ¤ger auch gegen den Bescheid vom
02.11.2020 Widerspruch einlegen lassen.
Auch der KlÃ¤ger selbst hat Widerspruch
eingelegt.

Das Gericht hat die Akte des
Arbeitsgerichts elektronisch beigezogen.

Das Gericht hat einen Vergleich
vorgeschlagen, wonach dem KlÃ¤ger
unter BerÃ¼cksichtigung eines neu
erworbenen Leistungsanspruchs und
Anspruchsbeginn am 16.10.2019
Arbeitslosengeld nach den gesetzlichen
Vorgaben zu gewÃhren sei. Abweichend
vom ersten Eindruck des Wortlauts des [Â§
143 Abs. 1 SGB III](#) mÃ¸sse neben den
Ã¼brigen Voraussetzungen
Arbeitslosigkeit und persÃ¶nliche
Arbeitslosmeldung fÃ¼r den Beginn der
Rahmenfrist auch die Anwartschaftszeit
selbst erfÃ¼llt sein. Die Anwartschaftszeit
fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld
kÃ¶nne deshalb auch dann noch erfÃ¼llt
werden, wenn der Arbeitnehmer nicht
mehr in einem leistungsrechtlichen
BeschÃftigungsverhÃltnis stehe und
sich arbeitslos gemeldet habe, aber das
ArbeitsverhÃltnis noch weiterbestehe
(BSG, Urteil vom 03. Juni 2004
â€ [BÃ 11 ALÃ 70/03 R](#) â€, [SozR
4-4300 Â§ 123 Nr 2](#), Leitsatz nach Juris).
Selbst der gleichzeitige Bezug von
Arbeitslosengeld als Restanspruch und
die damit verbundene
BeschÃftigungslosigkeit im Sinne der
gesetzlichen Vorschriften stehe dem
Vorliegen eines
anwartschaftsbegrÃ¼ndenden
BeschÃftigungsverhÃltnisses nicht
entgegen. Der Ausschluss des [Â§ 143](#)

[Abs. 2 SGB III](#) werde nicht greifen, weil die neue Rahmenfrist nicht in die alte Rahmenfrist hineinreiche. Unter Berücksichtigung der korrigierten Arbeitgeberauskunft sei der Kläger vom 08.10.2018 bis 15.10.2019 bei der letzten Arbeitgeberin beschäftigt gewesen und habe die Anwartschaftszeit spätestens am 08.10.2018 erfüllt. Mit Blick darauf, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 15.10.2019 wegen [Â§ 157 Abs. 1 SGB III](#) geruht habe, sei ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld am 16.10.2019 entstanden mit der Folge, dass der Restanspruch nach [Â§ 161 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) erloschen sei. Die streitige Entscheidung erweise sich damit vollumfänglich als fehlerhaft.

Der Kläger hat dem Vorschlag zugestimmt, die Beklagte hat ihn mit Schreiben vom 22.03.2021 abgelehnt und dies begründet. Zugleich hat die Beklagte den Sperrzeitbescheid vom 21.07.2020 und den Ablehnungsbescheid vom 21.07.2020, mit dem der am 16.10.2019 unterzeichnete Antrag abgelehnt worden sei, zur Vermeidung von Missverständnissen aufgehoben. Der Ablehnungsbescheid vom 21.07.2020 bezüglich des am 08.04.2020 unterschriebenen Antrags werde beibehalten, weil die Beklagte der Auffassung sei, ab April 2020 bestehe kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Bescheid mit Bewilligung von Leistungen ab dem 12.09.2019 habe eher als Bewilligungsbescheid ergehen müssen.

Zur Begründung seiner Klage lässt der Kläger im Wesentlichen vorbringen, das Arbeitsverhältnis habe erst am 15.10.2019 geendet, womit er durchaus die Anwartschaftszeit für einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt habe.

Der Kläger lässt beantragen,

die beiden Ablehnungsbescheide vom 04.05.2020 in der Fassung des nicht aufgehobenen Ablehnungsbescheids vom 21.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.07.2020 in der Fassung der Bescheide vom 02.10.2020 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit ab dem 16.10.2020 Arbeitslosengeld nach den gesetzlichen Vorgaben zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat mitteilen lassen, aufgrund des arbeitsgerichtlichen Vergleichs sei die Sperrzeitentscheidung nicht aufrechterhalten worden. Deshalb sei mit dem Änderungsbescheid vom 02.10.2020 nach dem Ruhen wegen Arbeitsentgelt ab 15.10.19 der Restanspruch von 12 Tagen bewilligt worden. Eine Auszahlung sei nicht erfolgt, weil ein Erstattungsanspruch befriedigt worden sei. Der Bescheid sei nach [§ 96 SGG](#) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden. Der Kläger habe sich am 12.09.2020 bei der Beklagten gemeldet und ab dem 15.10.2019 Arbeitslosengeld beantragt. Am 20.09.2019 habe er erneut vorgesprochen und mitgeteilt, er wolle sofort Arbeitslosengeld beziehen, in Absprache mit dem Kläger sei der 12.09.2019 als Tag der Arbeitslosigkeit festgelegt worden. Dabei sei es geblieben, obwohl der Kläger noch am 20.09.2019 telefonisch darauf hingewiesen worden sei, dass er in diesem Fall keinen Neuanspruch auf Arbeitslosengeld erwerben könne, wie sich aus dem Beratungsvermerke vom 20.09.2019 ergebe. Der Kläger sei nach der fristlosen Kündigung nicht mehr bei seinem Arbeitgeber beschäftigt und somit arbeitslos im leistungsrechtlichen

Sinn gewesen. Er habe sich am 12.09.2019 arbeitslos gemeldet und den Beginn dieser Arbeitslosigkeit im Ergebnis auch auf diesen Tag festgelegt. Bereits zu diesem Zeitpunkt seien die sonstigen Voraussetzungen für einen Arbeitslosengeld-Anspruch erfüllt. Dieser Tag bestimme den Lauf der Rahmenfrist, die zweijährige Rahmenfrist beginne am Tag davor. In den zwei Jahren vor dem 12.09.2019 habe der Kläger eine neue Anwartschaftszeit nicht erfüllt. Die am 08.10.2018 aufgenommene Beschäftigung habe bis einschließlich 11.09.2019 noch keine zwölf Monate versicherungspflichtiger Zeiten umfasst. Es habe aber noch ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld aus dem zum 01.07.2017 erworbenen Anspruch bestanden. In einem solchen Fall führe die im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte Festlegung des Endes des Arbeitsverhältnisses auf den 15.10.2019 mit Anspruch auf Arbeitsentgelt bis zu diesem Tag nicht zu einer Änderung des Verlaufs der Rahmenfrist. Nach Auffassung der Beklagten sei ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld zum 15. oder 16.10.2019 nicht erworben worden. Weder die Anspruchsdauer noch die Höhe der Leistung seien neu zu berechnen gewesen. Soweit das Gericht auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 03.06.2004 unter dem Aktenzeichen [B 11 AL 70/03 R](#) verweise, sei anzumerken, dass dieses Urteil in einem Verfahren ergangen sei, in dem es um die erstmalige Erfüllung der Anwartschaftszeit gegangen sei und ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld aus einem bereits in der Vergangenheit erfüllten Anspruch nicht bestanden habe. Auf diese Besonderheit habe das BSG selbst z.B. in seinem Urteil vom 11.12.2014 – [B 11 AL 2/14 R](#) – Rn. 26ff. hingewiesen. Vorliegend habe der

Kläger einen aus dem früheren
Stammrecht verbliebenen
Arbeitslosengeldanspruch bereits ab
12.09.2019 geltend gemacht. Das von der
Kammer zitierte BSG- Urteil vom
03.06.2004 sei nicht auf den vorliegenden
Fall anwendbar. Werde der
Arbeitslosengeldanspruch ab 12.09.2019
geltend gemacht und diesem Antrag auch
dem Grunde nach entsprochen, führe
die Verlängerung des
Arbeitsverhältnisses im
arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht dazu,
dass hierzu nach dem Ende des
Arbeitsverhältnisses die
Anwartschaftszeit neu erfüllt und
unmittelbar ein neuer Anspruch auf
Arbeitslosengeld gegeben sei. Wären
zum 16.10.2019 eine neue
Anwartschaftszeit und die
Anspruchsvoraussetzungen für einen
neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld
erfüllt worden, wären im übrigen
Erstattungsansprüche des
zuständigen Jobcenters vermutlich auch
nicht nur für die Zeit vom 16. bis
27.10.2019 zu befriedigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf
die Prozessakte nebst beigezogener
Verwaltungsakte sowie auf die
beigezogene Prozessakte im
arbeitsgerichtlichen Verfahren verwiesen.
Diese waren Gegenstand der
mündlichen Verhandlung, Beratung und
Entscheidungsfindung.

Ä

Entscheidungsgründe

A.) Gegenstand des vorliegenden
Verfahrens sind, nachdem die Beklagte
im Schriftsatz vom 22.03.2021 den
Bescheid vom 21.07.2020, mit welchem
der am 16.10.2019 unterzeichnete Antrag
abgelehnt worden ist, und den
Sperrzeitbescheid vom 21.07.2020

aufgehoben hat noch die Ablehnungsbescheide vom 04.05.2020, mit welchen die Anträge Bl. (â) sowie Bl. (â) abgelehnt wurden, in der Fassung des weiteren Ablehnungsbescheids vom 21.07.2020, mit welchem der Antrag Bl. (â) erneut, aber mit anderer Begründung abgelehnt wurde (Einbezogen nach [Â§ 86 SGG](#)), in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.07.2020 in der Fassung des nach [Â§ 96 SGG](#) einbezogenen und als Bewilligungsbescheid zu wertenden Änderungsbescheids vom 02.10.2020 in der weiteren Fassung des Bescheids vom 02.10.2020. Mit dieser Entscheidung hat die Beklagte letztlich geregelt, dass der Leistungsanspruch des Klägers in der Zeit vom 12.09.2019 bis 15.10.2019 wegen des Bezugs von Arbeitsentgelt nach [Â§ 157 Abs. 1 SGB III](#) ruht und dass dem Kläger für die Zeit ab dem 16.10.2019 lediglich der Restanspruch von 12 Tagen gemäß vorangegangener Bewilligung zusteht.

B.) Die hiergegen statthaft erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist zulässig und begründet. Die genannte Entscheidung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben.

I.) Der Kläger erfüllt dem Grunde nach für die Zeit ab dem 16.10.2019 die Voraussetzung für die Gewährung von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach [Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#). Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat nach [Â§ 137 Abs. 1 SGB III](#), wer (Nr. 1) arbeitslos ist, (Nr. 2) sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und (Nr. 3) die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

1.) Arbeitslos im Sinne von [Â§ 137 Abs. 1](#)

Nr. 1 SGB III ist nach Â§Â 138 Abs. 1 SGB III, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und (Nr. 1) nicht in einem BeschÃftigungsverhÃltnis steht (BeschÃftigungslosigkeit), (Nr. 2) sich bemÃ¼ht, die eigene BeschÃftigungslosigkeit zu beenden (EigenbemÃ¼hungen), und (Nr. 3) den VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit zur VerfÃ¼gung steht (VerfÃ¼gbarkeit).

a.) Mit BeschÃftigung im Sinne des Â§ 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ist zunÃchst die nichtselbstÃndige TÃtigkeit gemeint, die in persÃnlicher AbhÃngigkeit vom Arbeitgeber erbracht wird. Es ist jedoch zwischen dem beitrags- und dem leistungsrechtlichen Begriff des BeschÃftigungsverhÃltnisses zu unterscheiden. So kÃnnen beitragsrechtlich als BeschÃftigungsverhÃltnisse zu qualifizierende TÃtigkeiten leistungsrechtlich als BeschÃftigungslosigkeit anzusehen sein und umgekehrt. Denn die Rechtsprechung zum Beitragsrecht misst Unterbrechungen der tatsÃchlichen BeschÃftigung von begrenzter Dauer fÃ¼r den Fortbestand des BeschÃftigungsverhÃltnisses keine Bedeutung bei, weil dem Merkmal in diesem Zusammenhang die Funktion zukommt, den Versicherungsschutz in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung zu gewÃhrleisten. Als Anspruchsvoraussetzung fÃ¼r Leistungen bei Arbeitslosigkeit hat der Begriff der BeschÃftigungslosigkeit dagegen die Funktion, das durch Leistungen der Arbeitslosenversicherung gedeckte Risiko zu bestimmen. Daher wird in der Rechtsprechung eine Beendigung oder Unterbrechung des BeschÃftigungsverhÃltnisses trotz eines bestehenden ArbeitsverhÃltnisses angenommen, wenn Arbeitsleistung und

Arbeitsentgelt tatsächlich nicht mehr erbracht werden (vergl. Änd^{1/4}l in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 1. Aufl. 2014, [Â§ 138 SGB III](#), Rn. 22ff).

So liegt der Fall hier, leistungsrechtliche Beschäftigungslosigkeit ist gegeben. Auch wenn der Kläger seine Arbeitsleistung angeboten hat, wurde er von seiner Arbeitgeberin trotz Verpflichtung durch ein Versumnisurteil nicht weiter beschäftigt. Er hat also keine Arbeitsleistung mehr erbracht, die Arbeitgeberin hat tatsächlich (zunächst) kein Arbeitsentgelt mehr gezahlt.

b.) [Â§ 138 Abs. 3 SGB III](#) bestimmt, welche Eigenbem^{1/4}hungen im Sinne von [Â§ 138 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) ein Beschäftigungsloser unternehmen muss, um seine Arbeitslosigkeit zu überwinden. Das Gesetz fordert dabei die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung (Nr. 1), die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte (Nr. 2) und die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit (Nr. 3). Anhaltspunkte für unzureichende Eigenbem^{1/4}hungen sind nicht ersichtlich.

c.) Ob die nach [Â§ 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) erforderliche Verf^{1/4}gbarkeit vorliegt, bestimmt sich nach [Â§ 138 Abs. 5 SGB III](#). Den Vermittlungsbem^{1/4}hungen der Agentur für Arbeit steht danach zur Verf^{1/4}gung, wer (Nr. 1) eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden w^{1/4}hentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf, (Nr. 2) Vorschlägen der Agentur für

Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten kann, (Nr. 3) bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben, und (Nr. 4) bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen. [Â§ 138 Abs. 5 SGB III](#) unterscheidet folglich zwischen den objektiven (Nr. 1 und 2) und subjektiven (Nr. 3 und 4) Bedingungen der Verfügbarekeit eines Versicherten. Er muss zum einen objektiv in der Lage sein, die unter Nr. 1 genannte versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den üblichen Bedingungen des fÄr sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben und den Vorschlägen der Agentur fÄr Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten. In subjektiver Hinsicht muss er zum anderen hierzu auch bereit sein.

Der KlÄger hat sich zwar am 12.09.2019 bei der Beklagten gemeldet, irrtümlich Weise zunÄchst jedoch erst mit Wirkung ab dem 15.10.2019 Arbeitslosengeld beantragt. Klargestellt hat er dies erst am 20.09.2019, in der Zeit davor (also vom 10.02.2019 bis 19.09.2019) stand er fÄr eine Vermittlung in Arbeit durch die Beklagte nicht zur Verfügung und war deshalb auch nicht verfübar.

2.) Der KlÄger hat sich auch, wie es [Â§ 137 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) in Verbindung mit [Â§ 141 Abs. 1 S. 1 SGB III](#) anordnet, am 12.09.2019 persÄnlich arbeitslos gemeldet und am 20.09.2019 erneut persÄnlich bei der Beklagten wegen der Vorverlegung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld vorgesprochen.

3.) Der KlÄger erfÄllt auch die nach [Â§ 137 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) erforderliche Anwartschaftszeit.

a.) Die Anwartschaftszeit hat nach [Â§Â 142 Abs. 1 SGG III](#) erfÃ¼llt, wer innerhalb der Rahmenfrist nach [Â§Â 143 SGB III](#) mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¶ltnis gestanden hat. Die Rahmenfrist betrug nach [Â§ 143 Abs. 1 SGBÂ III](#) in der vorliegend bis zum 31.12.2019 geltenden maÃgeblichen Fassung vom 20.12.2011 zwei Jahre und begann mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld. [Â§ 143 SGB III](#) stellt unverÃ¤ndert klar, dass die Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreicht, in der die oder der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hatte.

b.) ZunÃ¤chst erscheint es erforderlich, Sinn und Zweck des Regelungskomplexes Anwartschaftszeit einschlieÃlich Rahmenfrist zu beleuchten. [Â§Â 142 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ III](#) ist im Zusammenhang mit den Vorschriften Ã¼ber das Bestehen eines VersicherungspflichtverhÃ¶ltnisses nach [Â§Â§ 24ff SGB III](#) zu lesen und dient zusammen mit der Regelung zur Rahmenfrist in [Â§Â 143 SGBÂ III](#) der Durchsetzung des Versicherungsprinzips (Ã¼ndÃ¼r in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., [Â§Â 142 SGB III](#) (Stand: 15.03.2022), Rn. 19). Dabei ging der Gesetzgeber gemÃ¤Ã seiner GesetzesbegrÃ¼ndung zu den Vorschriften Ã¼ber die Versicherungspflicht davon aus, dass nur Zeiten, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zur ArbeitsfÃ¶rderung entrichtet werden, zur BegrÃ¼ndung eines Anspruchs auf beitragsabhÃ¤ngige Leistungen wie Arbeitslosengeld herangezogen werden kÃ¶nnen ([BT-Drucks. 13/4941 S.Â 143](#), AusfÃ¼hrungen zu Kapitel 3). Die Vorschrift des [Â§ 143 SGB III](#) hat in Zusammenschau mit den Vorschriften Ã¼ber die Anwartschaftszeit und die

c.) Das nächste ist zu definieren, was unter einem Versicherungspflichtverhältnis zu verstehen ist. In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen nach [§ 24 Abs. 1 SGB III](#) Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind. Es beginnt nach [§ 24 Abs. 2 SGB III](#) für Beschäftigte mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag nach dem Erläsch der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Versicherungspflichtverhältnis endet nach [Â§ 24 Abs. 4 SGB III](#) fÃ¼r BeschÃftigte mit dem Tag des Ausscheidens aus dem BeschÃftigungsverhÃltnis oder mit dem Tag vor Eintritt der Versicherungsfreiheit, fÃ¼r die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen fÃ¼r die Versicherungspflicht letztmals erfÃ¼llt waren. [Â§ 25 Abs. 1 SGB III](#) bestimmt, dass Versicherungspflichtig ist, wer gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschÃftigt (versicherungspflichtige BeschÃftigung) ist. PrÃagend fÃ¼r die Frage, ob eine Versicherungspflicht vorliegt, sind damit also abermals die Begriffe der BeschÃftigung und des BeschÃftigungsverhÃltnisses.

Hier ist abermals zwischen dem beitrags- und dem leistungsrechtlichen Begriff des BeschÃftigungsverhÃltnisses zu unterscheiden. Unter BerÃcksichtigung der vorgenannten GesetzesbegrÃndung, wonach es dem Gesetzgeber darum ging, Zeiten auszuschlieÃen, fÃ¼r welche keine BeitrÃge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet werden (mÃssen), ist das Gericht davon Ãberzeugt, dass die Begriffe der BeschÃftigung im Rahmen der Vorschriften Ãber das Bestehen eines VersicherungspflichtverhÃltnisses ausschlieÃlich beitragsrechtlich und nicht leistungsrechtlich zu verstehen sind (so auch: Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., [Â§ 24 SGB III](#) (Stand: 21.12.2021), Rn. 12). Soweit im Rahmen der Auslegung des Endes der Versicherungspflicht das Vorliegen eines beiderseitigen Fortsetzungswillens des BeschÃftigungsverhÃltnisses verlangt wird (so insbesondere BSG, Urteil vom 04. Juli 2012 â [B 11 AL 16/11 Râ](#), SozR 4-4300 Â§ 123 Nr 6, juris Rn. 23 m.w.N.), lÃsst sich dies zur

Überzeugung des erkennenden Gerichts nicht halten. Zutreffend weist der 11. Senat des BSG in seinem Urteil vom 04.07.2012 darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des fÄ¼r Beitragsfragen zuständigen 12. Senats das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses stets dessen „Vollzug“ voraussetzt (vgl. BSG, Urteil vom 24. September 2008 – B 12 KR 22/07 R –, [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 9](#), juris Rn. 13). Es wird jedoch verkannt, dass der 12. Senat in der Entscheidung vom 24.09.2008 im unmittelbaren Zusammenhang noch folgendes klarstellt:

„Der fÄ¼r die Annahme einer Beschäftigung iS von [Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) und deren Fortbestand erforderliche „Vollzug“ besteht zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes (â€œArbeit inâ€) idealtypisch in der realen Erbringung der â€œversprochenen Diensteâ€ iS von [Â§ 611 BGB](#). Indessen kann die tatsächliche Arbeitsleistung insbesondere, wenn das Arbeitsverhältnis â€œ wie hier â€œ bereits in der Vergangenheit tatsächlich vollzogen worden war, durch andere Umstände ersetzt werden. Dies ergibt sich im Licht des Schutzzwecks der Sozialversicherung bereits aus der bisherigen Rechtsprechung des Senats und wird durch die neuere Rechtsentwicklung bestätigt.

aa) Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), das insofern die Auffassung bereits des Reichsversicherungsamtes Ä¼bernommen und fortentwickelt hat, setzt eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht zwingend eine tatsächliche Arbeitsleistung voraus. Deren Erbringung ist fÄ¼r die Annahme eines „Vollzuges“ zwar stets hinreichend, keinesfalls aber immer

notwendig. Im Sinne der ausreichenden Gewährleistung des öffentlichrechtlichen Versicherungsschutzes liegt vielmehr ein ausreichender Vollzug auf die Erbringung abhngiger Arbeit gerichteter Rechtsverhltnisse ua auch dann vor, wenn der Dienstverpflichtete bei Fortbestand des rechtlichen Bandes aufgrund gesetzlicher Anordnung oder durch eine besondere vertragliche Abrede von seiner  damit jeweils als grundstzlich weiter bestehend vorausgesetzten  Leistungspflicht befreit wird. Soweit die Versicherungspflicht darber hinaus Entgeltlichkeit erfordert, kann dieser Voraussetzung folgerichtig auch dadurch gengt werden, dass sich ein Anspruch auf Arbeitsentgelt aus einer entsprechenden vertraglichen Regelung oder entgegen den allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen der  275 Abs 4, 326 Abs 1 Halbsatz 1 BGB aufgrund spezialgesetzlicher Anordnung (etwa  3 Abs 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz,  1, 11 Bundesurlaubsgesetz,  615, 616 BGB) ergibt.  7 Abs 1a SGB IV, der im Sinne einer bergreifenden Regelung Zweifel am (Fort-)Bestehen einer entgeltlichen Beschftigung im Zusammenhang mit Manahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit beseitigen soll (vgl BT-Drucks 13/9741 S 9 und 13/9818 S 10), besttigt dies heute exemplarisch fr die dort spezialgesetzlich erfasste Fallgruppe der Freistellung von der Arbeitspflicht bei durchgehender Entgeltzahlung auf der Grundlage gerade von Wertguthaben. Im brigen wurde auch im Gesetzgebungsverfahren davon ausgegangen, dass es einer Regelung fr weitere Flle fehlender Arbeitserbringung wie etwa bei Erholungsurlaub, Krankheit oder einer Freistellung fr Bildungsmanahmen unter Entgeltfortzahlung nicht bedrfte

und insofern von der Fortgeltung einer
â"gefestigten Rechtsprechungâ" auszugehen sei, in die nicht eingegriffen
werden solle (vgl [BT-Drucks 13/9741 S 9](#)).

bb) So ist innerhalb des in Vollzug
gesetzten Arbeitsverhältnisses seit
langem unbestritten, dass (gegen
Arbeitsentgelt) â"beschäftigtâ" iS von
[Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) auch
derjenige bleibt, der etwa nach [Â§ 275
Abs 1 BGB](#), [Â§ 1 ff BUrIG](#) von der
Verpflichtung zur Arbeit frei wird (vgl die
Nachweise bei BSG, Urteil vom
15.12.1971, [3 RK 87/68](#), [BSGE 33, 254](#) =
SozR Nr 67 zu [Â§ 165](#)
Reichsversicherungsordnung , speziell
zum Fortbestehen der
versicherungspflichtigen Beschäftigung
bei Erholungsurlaub BSG, Urteil vom
26.3.1980, [3 RK 9/79](#), USK 8062 und bei
Annahmeverzug des Arbeitgebers die
Nachweise bei BSG, Urteil vom
26.11.1985, [12 RK 51/83](#), [BSGE 59, 183](#) =
[SozR 4100 Â§ 168 Nr 19](#)). Ebenso
besteht eine Beschäftigung fort, wenn
die Arbeitsvertragsparteien
einverständlich am Arbeitsverhältnis
festhalten, um es nach einer Zeit der
Freistellung von der Arbeitsleistung
fortzusetzen (vgl zur Freistellung zur
Durchführung eines Studiums BSG,
Urteil vom 12.11.1975, [3/12 RK 13/74](#),
[BSGE 41, 24](#) = [SozR 2200 Â§ 165 Nr 8](#);
zur Fortführung während einer
Wehrübung BSG, Urteil vom 14.9.1989,
[4 RA 56/88](#), [BSGE 65, 266](#) = SozR 2400
[Â§ 2 Nr 28](#); zur Aufrechterhaltung trotz
Inhaftierung des Arbeitnehmers BSG,
Urteil vom 18.4.1991, [7 RAr 106/90](#), [BSGE](#)
[68, 236](#) = [SozR 3-4100 Â§ 104 Nr 6](#)) .
Auch derartige Sachverhalte
gewährleisten hiernach in einem für
die Annahme einer Beschäftigung
ausreichenden Maße gleichermaßen
eine gemeinsame Bestätigung des
vertraglichen Bandes wie insbesondere
ein hinreichendes Substitut für die

Arbeitspflicht.

cc) Das BSG hat darüber hinaus eine Sozialversicherungspflicht begründende Beschäftigung dann angenommen, wenn bei einer einseitigen Freistellung von der Pflicht zur Erbringung abhängiger Arbeit eine anschließende Fortsetzung der Beziehungen im Blick auf eine bereits konkretisierte Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr beabsichtigt war. So hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 18.9.1973 ([12 RK 15/72](#), [BSGE 36, 161](#) = SozR Nr 73 zu [Â§Â 165 RVO](#)) eine (entgeltliche) Beschäftigung für den Fall bejaht, dass dem Arbeitgeber schon vor der erstmaligen Aufnahme der Arbeit gekündigt und das vereinbarte Arbeitsentgelt bei gleichzeitiger Freistellung von der Arbeitspflicht bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bezahlt worden war. Dieses Ergebnis ist ebenso für den Fall bestätigt worden, dass der Konkursverwalter das Arbeitsverhältnis nach Konkurseröffnung fristgemäß gekündigt und den Arbeitnehmer *â mit sofortiger Wirkung â* von der Arbeit freigestellt hat (BSG, Urteil vom 26.11.1985, [12 RK 51/83](#), [BSGE 59, 183](#) = [SozR 4100 Â§Â 168 Nr 19](#)).

dd) Ebenso ist die Rechtsprechung schließlich von einer begrenzten Fortsetzung bzw Beendigung der Beschäftigung in Übereinstimmung mit dem Arbeitsverhältnis ausgegangen, wo über den Bestand des letzteren im Rahmen arbeitsgerichtlicher Verfahren gestritten wurde. Wird daher um die Rechtmäßigkeit der Kündigung in einem arbeitsgerichtlichen Prozess gestritten, als dessen Ergebnis (durch Vergleich oder Urteil) sich bei Annahmeverzug des Arbeitgebers ein nach der Einstellung der Arbeit liegendes Ende des Arbeitsverhältnisses ergibt, ist dieser Zeitpunkt auch für die

Sozialversicherung maßgeblich (BSG, Urteil vom 25.9.1981, [12 RK 58/80](#), [BSGE 52, 152](#) = SozR 2200 Â§Â 405 Nr 10). Diese Rechtsprechung wurde mit Urteil vom 25.10.1990 ([12 RK 40/89](#), HV-INFO 1991, 789) ausdrücklich auch auf Fälle der hier vorliegenden Art erstreckt. Legen folglich die Parteien im arbeitsgerichtlichen Vergleich bei entgeltlicher Freistellung des Arbeitnehmers von jeglicher Arbeitsleistung bis dahin einen zeitlich nach dem Vergleichsschluss liegenden künftigen Zeitpunkt für das Ende des Arbeitsverhältnisses fest, ist hierdurch â und nicht bereits mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses â gleichzeitig das Ende der Beschäftigung bestimmt. Dabei wurde jeweils hingenommen, dass eine Wiederaufnahme der tatsächlichen Arbeitsleistung nicht mehr vorgesehen war und andererseits in Rechnung gestellt, dass es einer Vereinbarung über die Freistellung gerade nicht bedurft hätte, hätten sich die Beteiligten bereits zum Zeitpunkt ihres Abschlusses endgültig und insgesamt von ihren vertraglichen Bindungen lösen wollen.

ee) Auch diese Wertung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung wird durch mittlerweile zum 1.1.1998 erfolgte Anpassungen der Gesetzeslage, hier die Regelungen über das Ende der Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in [Â§Â 190 Abs 2 SGB V](#) und das Ende des Versicherungspflichtverhältnisses nach dem Recht der Arbeitsförderung in [Â§Â 24 Abs 4 SGB III](#), bestätigt. Die Versicherungspflicht Beschäftigter und folglich auch die sie begründende entgeltliche Beschäftigung enden hiernach grundsätzlich mit dem Ende des â Beschäftigungsverhältnisses â.

Die Bewertung vollzieht sich damit

wesentlich nach dem Bestand des Rechtsverhältnisses, im Arbeitsrecht also des Arbeitsverhältnisses (vgl zur grundsätzlichen Deckungsgleichheit von Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis etwa BSG, Urteil vom 28.9.1993, [11 RAr 69/92](#), [BSGE 73. 126](#) = [SozR 3-4100 Â§Â 101 Nr 5 mwN](#)). Maßgeblich ist daher auch für das Ende der Beschäftigung grundsätzlich nicht bereits die Einstellung der tatsächlichen Arbeitsleistung, sondern das kumulative Entfallen sowohl des arbeitsvertraglichen Bandes wie auch sonstiger Umstände, die im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung dessen Vollzug im vorstehend beschriebenen Sinne begründen. Dies entspricht seinerseits spiegelbildlich den gesetzlichen Regelungen für den Beginn der Mitgliedschaft ([Â§Â 186 Abs 1 SGB V](#), [Â§Â 24 Abs 2](#) Regelung 1 SGB III) , deren Wortlaut â besttigt durch die sog Materialien (zu [Â§Â 186 Abs 1 SGB V BT-Drucks 13/9741 S 12](#)) â ebenfalls hinreichend deutlich verlautbart, dass es auch insofern einer tatsächlichen Erbringung von Arbeit ua dann nicht bedarf, wenn der Arbeitnehmer zu dem im Arbeitsvertrag festgelegten Zeitpunkt arbeitsunfähig erkrankt oder zunchst von der Arbeitsverpflichtung freigestellt ist (vgl in diesem Sinne auch Kasseler Komm-Peters, Stand: Juni 2007, [Â§Â 186 SGB V RdNr 10](#)) .

Es ist also aus Sicht des erkennenden Gerichts mitzuteilen so, dass der 12. Senat des Bundessozialgerichts, wie es vom 11. Senat des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 04.07.2012 angedeutet wird (vgl. juris Rn. 28), den bereinstimmenden Willen zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Konstitutiv für das Bestehen einer Versicherungspflicht angesehen hat. Dies

lässt sich zweifelsfrei daraus ableiten, dass diese Konstellation (â€‹Ebenso besteht eine Beschäftigung fort, wenn die Arbeitsvertragsparteien einverständlich am Arbeitsverhältnis festhalten, um es nach einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung fortzusetzenâ€‹) unter bb.) der vorstehend zitierten Passage eindeutig (nur) als eine von mehreren für die Annahme eines Vollzugs ausreichenden Konstellationen angesehen wurde. Eine weitere vom 12. Senat unter dd.) ausdrücklich genannte Konstellation, welche für die Annahme des Vollzugs ebenfalls ausreicht, liegt ausdrücklich dann vor, wenn die Parteien im arbeitsgerichtlichen Vergleich â€‹ wie vorliegend erfolgtâ€‹ bei entgeltlicher Freistellung des Arbeitnehmers von jeglicher Arbeitsleistung bis dahin einen zeitlich nach dem Vergleichsschluss liegenden künftigen Zeitpunkt für das Ende des Arbeitsverhältnisses festlegen. Soweit der 11. Senat in seiner Entscheidung vom 04.07.2012 also im Weiteren annimmt

â€‹Der 12. Senat hat also in den genannten Entscheidungen festgehalten, dass grundsätzlich nicht bereits die Einstellung der tatsächlichen Arbeitsleistung für das Ende der Beschäftigung maßgeblich ist, sondern das â€‹kumulative Entfallen sowohl des arbeitsvertraglichen Bandes wie auch sonstiger Umstände, die in der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung dessen Vollzug â€‹ begründenâ€‹. Daraus wird deutlich, dass gerade nicht â€‹ wie offenbar der Kläger meint â€‹ ein Fortbestand des arbeitsvertraglichen Bandes und der daraus folgenden rechtlichen Leistungspflichten genügt, sondern, dass trotz Freistellung ein Fortsetzungswille von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlich ist, der ua auch

*durch die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts zum Ausdruck gebracht werden kann.*â

trifft dies aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht zu.

d.) Für zutreffend hält das Gericht hingegen die frühere Rechtsprechung des 11. Senats in seiner Entscheidung vom 03.06.2004 (Urteil vom 03. Juni 2004 â [B 11 AL 70/03 R](#) â, [SozR 4-4300 Â§ 123 Nr 2](#)). Dort hat der 11. Senat die Frage der Bewertung von Zeiten der Versicherungspflicht als Anwartschaftszeit während des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenhilfe allein vom Beginn der Rahmenfrist des [Â§ 143 SGB III](#) (bzw. der damaligen Vorgängerregelungen) abhängig gemacht (â Meldet sich der Versicherte arbeitslos, bevor die Anwartschaftszeit erfüllt ist, beginnt jedoch keine Rahmenfrist. Die Rahmenfrist beginnt vielmehr erst dann, wenn auch die Anwartschaftszeit als Voraussetzung für den Anspruch auf Alg erfüllt istâ, juris Rn. 20) und für einen Ausschluss allein auf [Â§ 143 Abs. 2 SGB III](#) abgestellt (juris Rn. 21):

â Die vom LSG herangezogene Rechtsprechung des BSG, wonach eine nachträgliche â Korrekturâ der für einen Leistungsfall maßgeblichen Rahmenfrist nicht erfolgen kann, wenn auf eine Kündigungsschutzklage hin durch Urteil oder durch Vergleich das Ende des Arbeitsverhältnisses auf einen nach dem faktischen Ende der Beschäftigung liegenden Zeitpunkt festgelegt worden ist (BSG SozR 4100 Â§ 117 Nr 19 und Nr 20; BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 17](#)), ist hier nicht einschlägig. Denn dabei ging es jeweils um Sachverhalte, bei denen in der nach dem faktischen Ende der Beschäftigung maßgeblichen Rahmenfrist die Anwartschaftszeit erfüllt war, sodass es

zu einer Gleichwohlgewöhnung von Alg gekommen war und dementsprechend auch die Regelung zum Tragen kam, wonach die Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreicht, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte ([Â§ 124 Abs 2 SGB III](#) idF des AFRG, früher: [Â§ 104 Abs 3 AFG](#)).â

Der hierin zum Ausdruck kommende Ansatz, tatschlich entrichtete Beitrge bei leistungsrechtlichem Verstndnis der Beschftigung im Rahmen des Versicherungspflichtverhltnisses grundstzlich in die Anwartschaft einzubeziehen und die Bercksichtigung fr die Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld allein von Beginn und Ende der Rahmenfrist nach [Â§ 143 Abs. 1 SGB III](#) (bzw. dessen Vorgngervorschriften) und der eine Doppelbercksichtigung ausschlieenden Vorschrift des [Â§ 143 Abs. 2 SGB III](#) (bzw. dessen Vorgngervorschriften) abhngig zu machen, hlt das erkennende Gericht fr berzeugend. Er setzt sowohl den Gedanken um, dass Zeiten, in denen Beitrge zur Arbeitslosenversicherung tatschlich (nach-) entrichtet werden, schon aus Grnden der Beitragsgerechtigkeit bei der Anwartschaftszeit zu bercksichtigen sind. Er schliet ber [Â§ 143 Abs. 2 SGB III](#) gleichzeitig aus, dass bereits frher fr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogene Anwartschaftszeiten ein weiteres Mal fr die Erfllung des Anspruchs herangezogen werden knnen. Zuletzt werden durch den Beginn der Rahmenfrist lange zurckliegende Zeiten der in einem Versicherungspflichtverhltnis ebenso ausgeschlossen wie solche Zeiten, die nach der Entstehung eines (neuen)

Anspruchs auf Arbeitslosengeld zurÃ¼ckgelegt werden.

e.) Als Zwischenergebnis ist das erkennende Gericht also Ã¼berzeugt, dass sich der Begriff der BeschÃ¤ftigung im Rahmen der Bestimmung des VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses nach [Â§ 24f SGB III](#) allein beitragsrechtlich bestimmt. Ein solches VerstÃ¤ndnis berÃ¼cksichtigt die Intention des Gesetzgebers, dass nur Zeiten, fÃ¼r welche BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet werden, ausreichend. Es nimmt zudem in den Blick, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld durch die Eigentumsgarantie geschÃ¼tzt wird (BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 1986 â [1 BvL 39/83](#) â, [BVerfGE 72, 9-25](#)). Ein Ausschluss von tatsÃ¤chlich erbrachten BeitrÃ¤gen von der BerÃ¼cksichtigung im Rahmen der [Â§ 24f SGB III](#) und [Â§ 142f SGB III](#) bedarf einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage und einer nachvollziehbaren BegrÃ¼ndung, beides vermisst das erkennende Gericht auch in Kenntnis der Entscheidung des 11. Senats vom 04.07.2012. Vielmehr sieht das Gericht mit der Entscheidung des 11. Senats vom 03.06.2004 als in Frage kommende gesetzliche Regelung fÃ¼r den Ausschluss von Zeiten der Versicherungspflicht bei beitragsrechtlichem VerstÃ¤ndnis der BeschÃ¤ftigung allein [Â§ 143 SGB III](#) an, welcher Ã¼ber Beginn und Ende der Rahmenfrist nach [Â§ 143 Abs. 1 SGB III](#) zu fernliegende und zu spÃ¤t zurÃ¼ckgelegte Zeiten ausschlieÃt und Ã¼ber [Â§ 143 Abs. 2 SGB III](#) eine doppelte BerÃ¼cksichtigung verhindert.

f.) Das Gericht stimmt also im Ergebnis mit der herrschenden Rechtsprechung vollumfÃ¤nglich darin Ã¼berein, dass auch das Entstehen eines (neuen, s.u.)

Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach [Â§ 157 Abs. 3 S. 1 SGB III](#) (sogenannte Gleichwohlgewährung) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Arbeitslosigkeit, Arbeitslosmeldung und Anwartschaftszeit) die Rahmenfrist unveränderlich festlegt und dass diese nicht nachträglich korrigiert werden kann, auch nicht, wenn sich später durch arbeitsgerichtliches Urteil oder Vergleich das Fortbestehen des beitragsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses herausstellt (vgl. BSG, Urteil vom 11. Dezember 2014 – [B 11 AL 2/14 R](#) – [SozR 4-4300 Â§ 124 Nr 6](#), Leitsatz).

g.) Das erkennende Gericht sieht sich jedoch außer Stande anzunehmen, dass auch die Bewilligung eines Restanspruchs auf Arbeitslosengeld irgendeinen Einfluss auf die der ursprünglichen Bewilligung zu Grunde liegende Rahmenfrist hat oder eine neue Rahmenfrist beginnen lassen soll (so wohl aber BSG, Urteil vom 11. Dezember 2014 – [B 11 AL 2/14 R](#) – [SozR 4-4300 Â§ 124 Nr 6](#), juris Rn. 34). Dieses Verständnis findet unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen weder in [Â§ 143 SGB III](#) eine Stütze, noch lässt es sich dogmatisch nachvollziehbar begründen. Für den vorliegend gewährten Restanspruch von 12 Tagen waren ausschließlich die in der Rahmenfrist vom 01.07.2015 bis 30.06.2017 erfolgten Anwartschaftszeiten maßgeblich, weitere Anwartschaftszeiten in der Zeit danach waren für die Bewilligung des Restanspruchs gerade nicht erforderlich und wurden auch nicht herangezogen. Die Durchsetzbarkeit eines (Rest-) Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist von weiteren Anwartschaftszeiten gänzlich unabhängig und wird allein durch die Vorschrift des [Â§ 161 Abs. 1 SGB III](#)

eingeschränkt; danach erlischt der entstandene Anspruch auf Arbeitslosengeld (erst) mit Entstehen eines neuen Anspruchs (Abs. 1 Nr. 1), bei Eintritt von Sperrzeiten von insgesamt mindestens 21 Wochen (Abs. 1 Nr. 2) und bei Zeitablauf von vier Jahren seit der Entstehung des Anspruchs (Abs. 2). Die Konsequenz eines Verständnisses, wonach die Bewilligung eines Restanspruchs Einfluss auf die Rahmenfrist hat, wäre, wie der vorliegende Fall aufzeigt, dass der Kläger, der nach dem Widerspruchsbescheid bereits 338 von 360 Tagen für eine neue Anwartschaftszeit erfüllt hatte, nun erneut volle 360 Tage der Anwartschaftszeit zurücklegen müsste, obwohl nur ein Restanspruch von 12 Tagen aufgebraucht werden konnte.

g.) Als Gesamtergebnis der vorstehenden Ausführungen ist festzuhalten: Abweichend vom ersten Eindruck muss für den Beginn einer Rahmenfrist nach [§ 143 SGB III](#) neben den Voraussetzungen Arbeitslosigkeit und Arbeitslosmeldung auch die Anwartschaftszeit selbst erfüllt sein. Soweit sich ein Versicherter so wie vorliegend bereits arbeitslos meldet, bevor die Anwartschaftszeit erfüllt ist, beginnt eine Rahmenfrist gleichwohl erst dann, wenn auch die allein beitragsrechtlich zu bestimmende Anwartschaftszeit als Voraussetzung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erloschen ist und unter Berücksichtigung von [§ 157 Abs. 3 S. 1 SGB III](#) tatsächlich geltend gemacht wird, weil die Bewilligung des Restanspruchs keinen Einfluss auf Beginn und Ende der dem Restanspruch zu Grunde liegenden Rahmenfrist hat.

Einschränkungen der Berücksichtigung ergeben sich allein aus [Â§ 142 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) und aus Beginn, Ende und ggfs. Verkürzung der Rahmenfrist im Sinne von [Â§ 143 SGB III](#).

h.) Dies zu Grunde gelegt hat der Kläger die Anwartschaftszeit für einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld von 360 Tagen zum 04.10.2019 erfüllt, denn er hat die Tätigkeit für seine frühere Arbeitgeberin am 08.10.2018 aufgenommen und stand nach dem arbeitsgerichtlichen Vergleich bis zum 15.10.2019 in einem beitragsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis, was für die Annahme eines Versicherungspflichtverhältnis im Sinne von [Â§ 25 SGB III](#) und damit auf für das Vorliegen einer Anwartschaftszeit im Sinne von [Â§ 142 SGB III](#) ausreichend ist. Leistungsrechtliche Beschäftigungslosigkeit, Antrag auf Bewilligung von Arbeitslosigkeit und Bewilligung eines Restanspruchs stehen, weil sie keinen Einfluss auf die Rahmenfrist des neuen Anspruchs haben, nicht entgegen. Die maßgebliche Rahmenfrist von 24 Monaten umfasst damit den Zeitraum vom 04.10.2017 bis 03.10.2019. Sie ragt auch nicht in eine frühere Rahmenfrist hinein, weil diese den Restanspruch betreffend am 30.06.2019 geendet hat.

II.) Insoweit ist das Gericht davon überzeugt, dass dem Kläger auf seine beiden Anträge mit Datum der Unterzeichnung vom 16.10.2019 und 08.04.2020 unter Berücksichtigung eines Ruhens nach [Â§ 157 Abs. 1 SGB III](#) ab dem 16.10.2019 antragsgemäß (ne ultra petita-Grundsatz) ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nicht lediglich der mit Bescheid vom 02.10.2020 zuerkannte Restanspruch von 12 Tagen zu

gewährt ist. Dabei hat die Beklagte insbesondere hinsichtlich Bemessungsentgelt, Lohnsteuersatz, Lohnsteuertabelle und Prozentsatz ggfs. geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und kann sich nicht auf die Feststellungen zum früheren Anspruch berufen; die irrig lediglich als Restanspruch gewährten Leistungen darf die Beklagte dabei in Abzug bringen (im Ergebnis liegt ein Hängenstreit vor), soweit diese niedriger liegen als der sich errechnende Anspruch. Im anderen Fall hat es unter Vertrauensschutzgesichtspunkten ([Â§ 46, 48 SGB III](#)) bei den zu hohen Leistungen gemäß dem Bescheid vom 02.10.2020 zu verbleiben, weil eine Rücknahme nicht binnen Jahresfrist erfolgt ist. Selbstverständlich hat die Beklagte zu prüfen, ob Teile des Anspruchs wegen des Bestehens eines Erstattungsanspruchs bereits nach [Â§ 107 SGB X](#) erloschen sind.

5.) Da auf Arbeitslosengeld ein Rechtsanspruch besteht, sind die Voraussetzungen für ein Grundurteil nach [Â§ 130 SGG](#) gegeben

C.) Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

D.) Die Berufung bedarf für die Beklagte nicht der Zulassung, weil der neue Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung der schwankenden Bruttolöhne von monatlich (teils deutlich) mehr als 2.000,00 bei einer Anspruchsdauer von mindestens sechs Monaten ([Â§ 147 Abs. 2 SGB III](#)) weit über 750,00 € liegt, [Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#). Für den Fall, dass dies nicht der Fall ist, wird vorsorglich die Berufung zugelassen, weil explizit von einem Urteil des Bundessozialgerichts abgewichen wird, [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 15.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024